



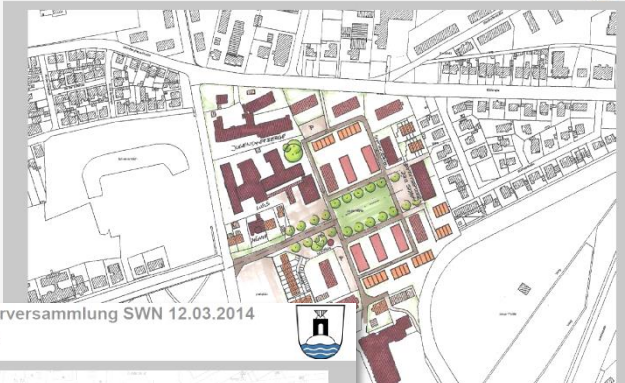


Örtliche Bebauungsplanung
BAULEITPLAN DER STADT NORDERNEY
 Änderung der Verordnung über die Bebauungspläne
 Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“
 Änderung des Flächenverhältnisses
 Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“
 Änderung des Flächenverhältnisses
 Die Verordnungsgebende der Stadt Norderney hat in einer vom 26.07.2012 an 17.00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltung zur öffentlichen Sitzung am 27.07.2012 die Änderung der Verordnung über die Bebauungspläne im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Stadt Norderney in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2012 die Änderung des Flächenverhältnisses der Stadt Norderney im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB beschlossen. Die jeweiligen Gebührensätze sind aus den nachstehenden Übersichten ersichtlich.
 Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“

Veränderungen Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“
 Änderung des Flächenverhältnisses im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB
 Änderung des Flächenverhältnisses im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB
 Änderung des Flächenverhältnisses im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB

Stadt Norderney
 FB III – Bauen und Umwelt
 Am Kurplatz 3
 26548 Norderney

Aufsichtsratsitzung WGN 26.07.2012 An der Mühle



Sitzungsvorlage

Nr.	Titel	Termin	Urgenz
FB III	002/2012-0003/002/16	08.09.2015	Dringlich
Verfahren	Verfahren	08.09.2015	Dringlich
Verfahren	Verfahren	08.09.2015	Dringlich
Rat der Stadt Norderney	Verfahren	23.07.2012	

Ausschüssen von der Verordnungsgebenden können zugestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterei/Nachrichtendienst der Gemeinde.

Freiwillige Ausweisungen	Dringlich	Dringlich
Dringlich	Dringlich	Dringlich
Dringlich	Dringlich	Dringlich
Dringlich	Dringlich	Dringlich

Beschlussvorlage
 Dem Rat der Stadt Norderney wird empfohlen aufgrund des § 14 BauGB sowie der §§ 10 und 11 des BauGB – die Bestimmungen der derzeit gültigen Planung – zur Sicherung des eingetragenen Flächennutzungsplans eine Verordnungsgebende für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 „An der Mühle“ zu beschließen. Die Gebührensätze der Bebauungspläne sind aus dem angelegten Lageplan ersichtlich.

Stadt Norderney
 FB III – Bauen und Umwelt
 Am Kurplatz 3
 26548 Norderney

Gesellschafterversammlung SWN 12.03.2014 An der Mühle

BESTAND / RAUMKANTEN
 Erhalt der Raumwirkung durch die prägenden Bauten
 Auflockern des Kasernenhofcharakters
 Auflockern der Bebauung durch unregelmäßige Zwischenbauten
 Unterstützung der Symmetrischen Platzanlage
 Frei lassen der Platzmitte

WEGEFÜHRUNG
 Optimierung der PKW-Erschließung als Ringstraße
 Konflikte zwischen PKW- und fußläufiger Erschließung reduzieren
 Anpassung des Stellplatzangebotes an erhöhtes PKW-Aufkommen
 Berücksichtigung der besonderen Erschließung des Sportplatz

FREIFLÄCHEN
 Definition einer Schulhoffläche
 Aufwertung des Platzes als Quartiersmitte
 Unterstützung der Axialität durch Baumreihen
 Zuordnung der privaten Grünflächen zu den Wohnungen
 Reduktion der öffentlichen Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld

NUTZUNG
 Verdichtung der Bebauung
 Erhaltung Mietwohnungsbestand
 Schaffung von Wohneigentum
 Klare Ablesbarkeit der öffentlichen Einrichtungen

Stadt Norderney
 FB III – Bauen und Umwelt
 Am Kurplatz 3
 26548 Norderney

Ausschuss für Bauen und Umwelt – 02.07.2014 Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“ Vorstellung und Beratung Entwicklungskonzept

FRAGESTELLUNGEN:

- Bedarf Wohneigentum
- Bedarf Mietwohnungen
- Wohneigentum: Verkauf oder Erbpacht
- Erweiterungsoptionen KGS
- Verkehrsführung
- Integration Grundstück „Haus Westerwaldkreis“
- Abfrage: Perspektive Landesgrundstücke

VERLÄNGERUNG VERÄNDERUNGSSPERRE ?

Stadt Norderney
 FB III – Bauen und Umwelt
 Am Kurplatz 3
 26548 Norderney

Ausschuss für Bauen und Umwelt – 02.07.2014 Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“ Vorstellung und Beratung Entwicklungskonzept



Sitzungsvorlage

Nr.	Titel	Termin	Urgenz
FB III	002/2012-0003/002/16	08.09.2015	Dringlich
Verfahren	Verfahren	08.09.2015	Dringlich
Verfahren	Verfahren	08.09.2015	Dringlich
Rat der Stadt Norderney	Verfahren	23.07.2012	

3) Einwirkende oder wesentlich verändernde Veränderungen von Grundrissen und bautechnischen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig und nicht genehmigungsbedürftig sind.
 Die Verordnungsgebende hat nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie kann jedoch zum Jahr verlängert, das mindestens einmal vor dem Ende des Jahres verlängert werden.
 Ausschüssen von der Verordnungsgebenden können zugestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterei/Nachrichtendienst der Gemeinde.

Freiwillige Ausweisungen

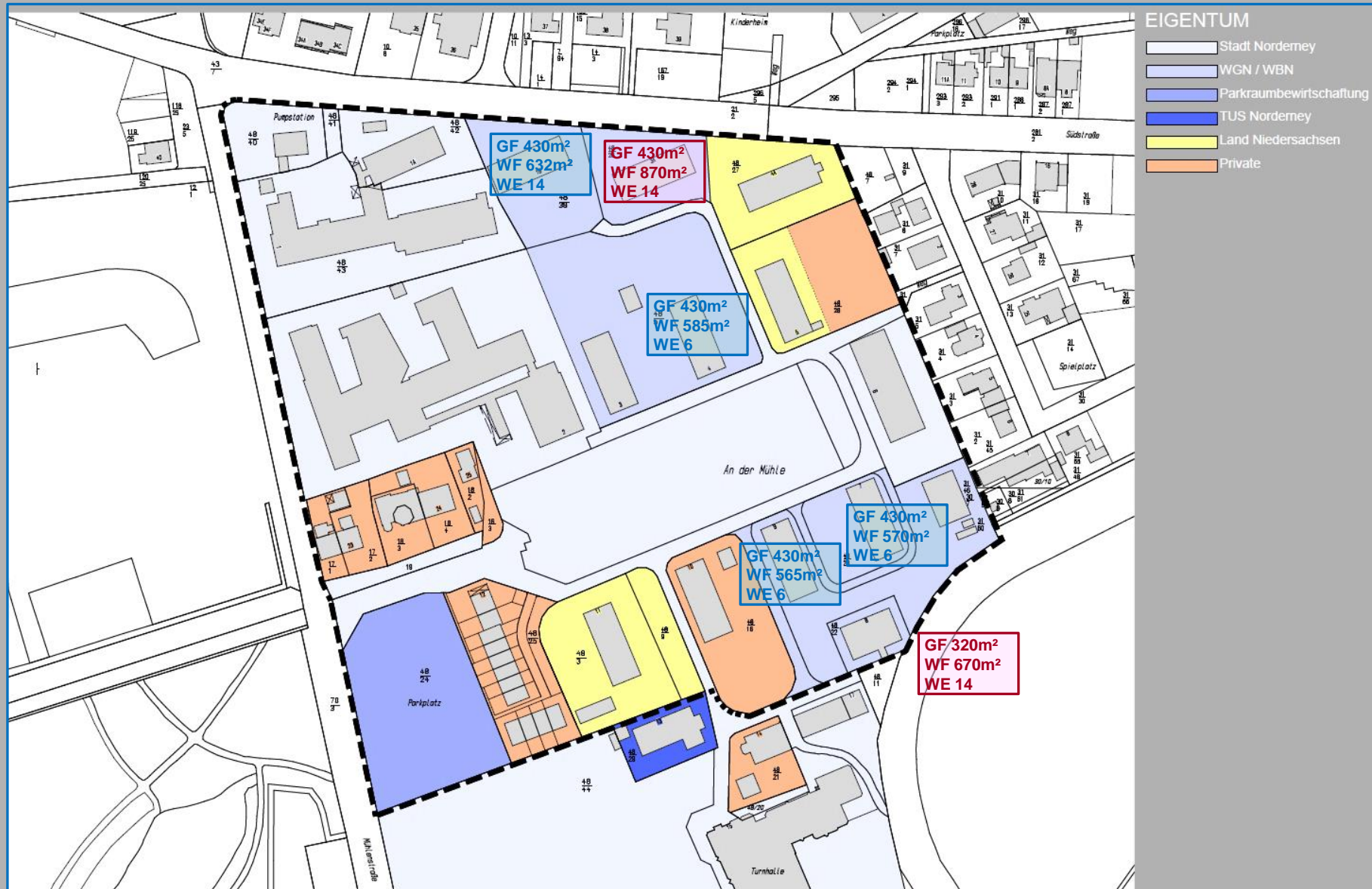
Freiwillige Ausweisungen	Dringlich	Dringlich
Dringlich	Dringlich	Dringlich
Dringlich	Dringlich	Dringlich
Dringlich	Dringlich	Dringlich

Beschlussvorlage
 Dem Rat der Stadt Norderney wird empfohlen aufgrund des § 14 BauGB sowie der §§ 10 und 11 des BauGB – die Bestimmungen der derzeit gültigen Planung – zur Sicherung des eingetragenen Flächennutzungsplans eine Verordnungsgebende für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 „An der Mühle“ zu beschließen. Die Gebührensätze der Bebauungspläne sind aus dem angelegten Lageplan ersichtlich.



EIGENTUM

[White]	Stadt Norderney
[Light Blue]	WGN / WBN
[Medium Blue]	Parkraumbewirtschaftung
[Dark Blue]	TUS Norderney
[Yellow]	Land Niedersachsen
[Orange]	Private











Eingang Quartier



Bebauung am Platz

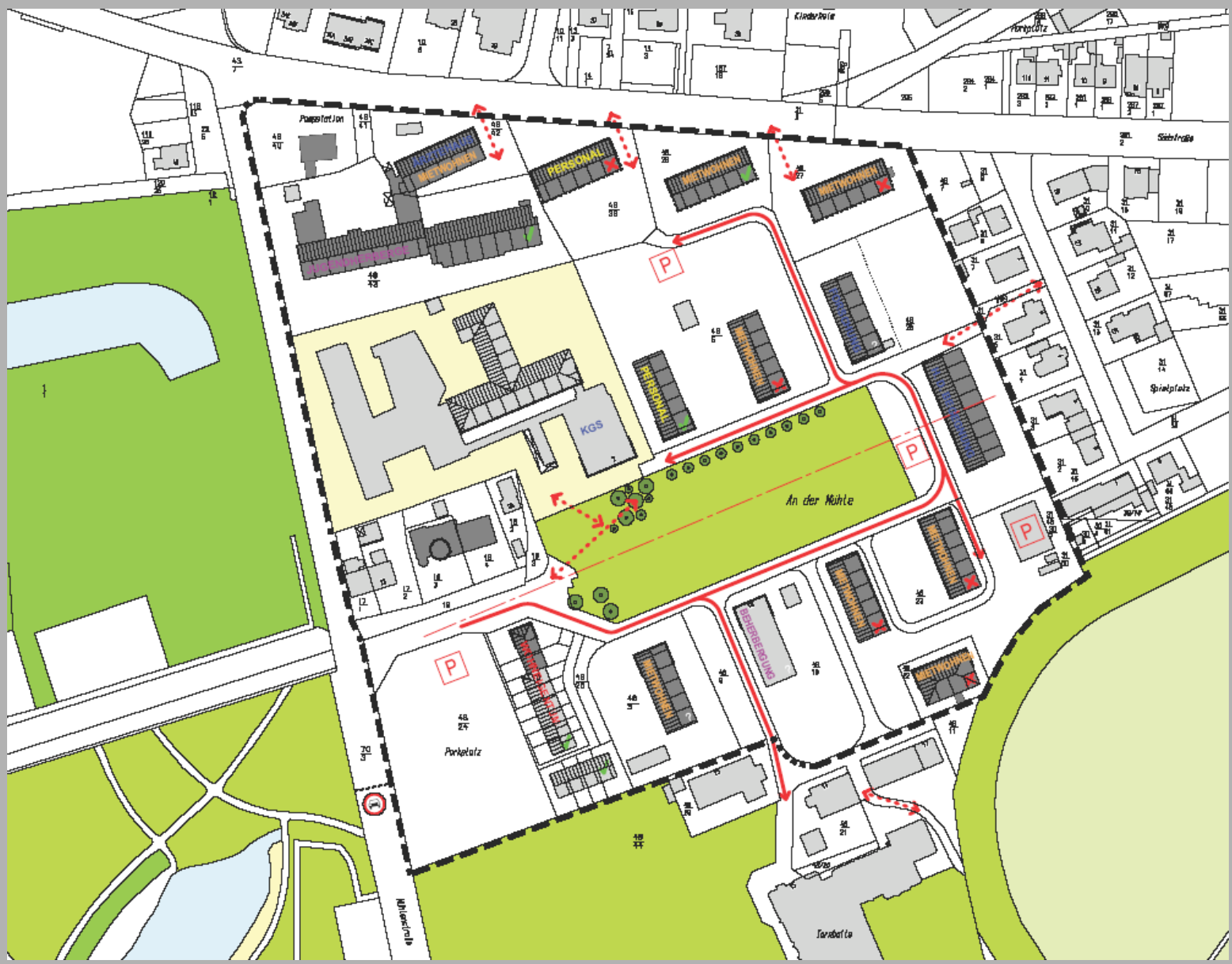


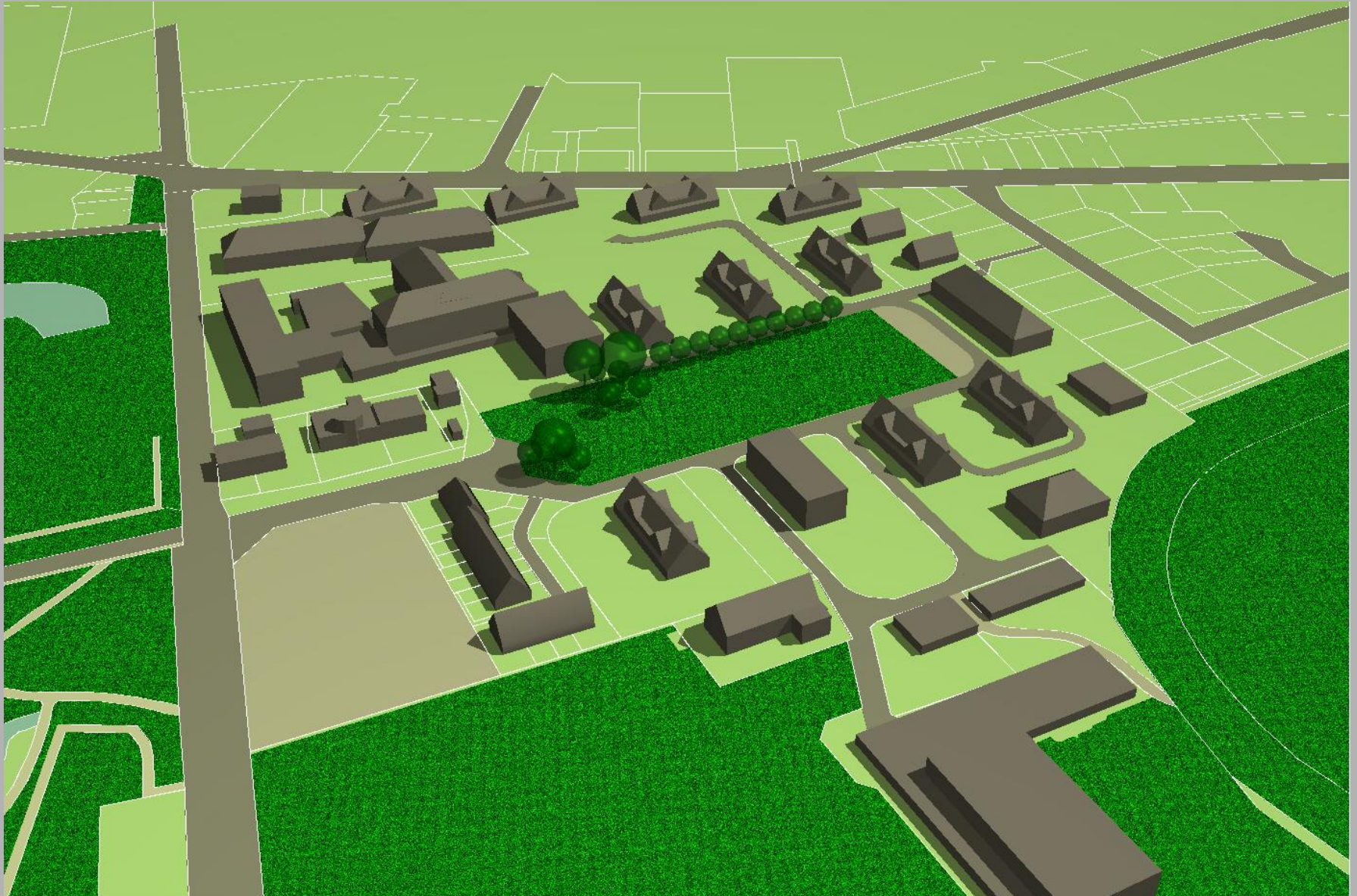
Mühleneck



Haus der Begegnung



















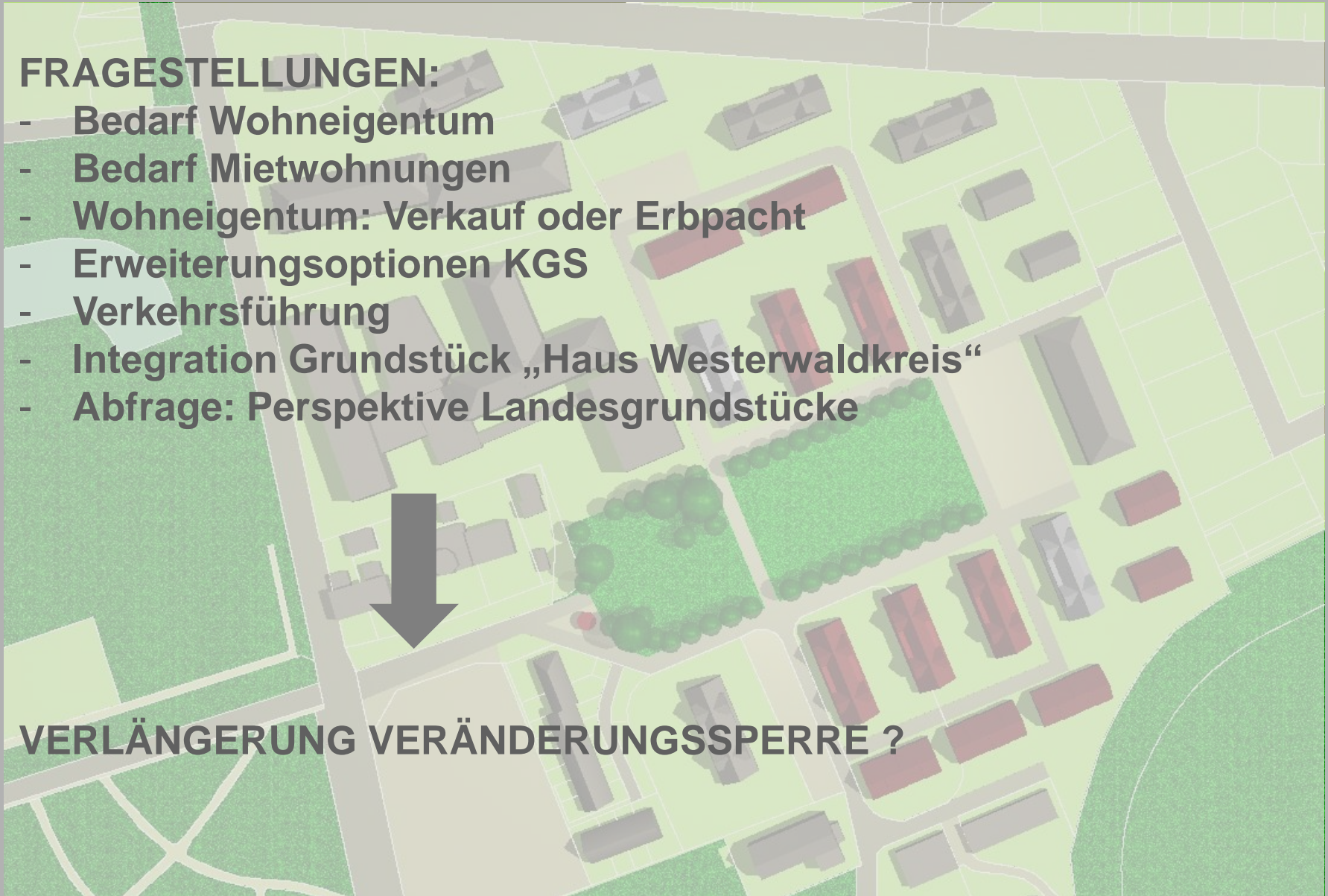


FRAGESTELLUNGEN:

- Bedarf Wohneigentum
- Bedarf Mietwohnungen
- Wohneigentum: Verkauf oder Erbpacht
- Erweiterungsoptionen KGS
- Verkehrsführung
- Integration Grundstück „Haus Westerwaldkreis“
- Abfrage: Perspektive Landesgrundstücke



VERLÄNGERUNG VERÄNDERUNGSSPERRE ?





FRAGESTELLUNGEN:

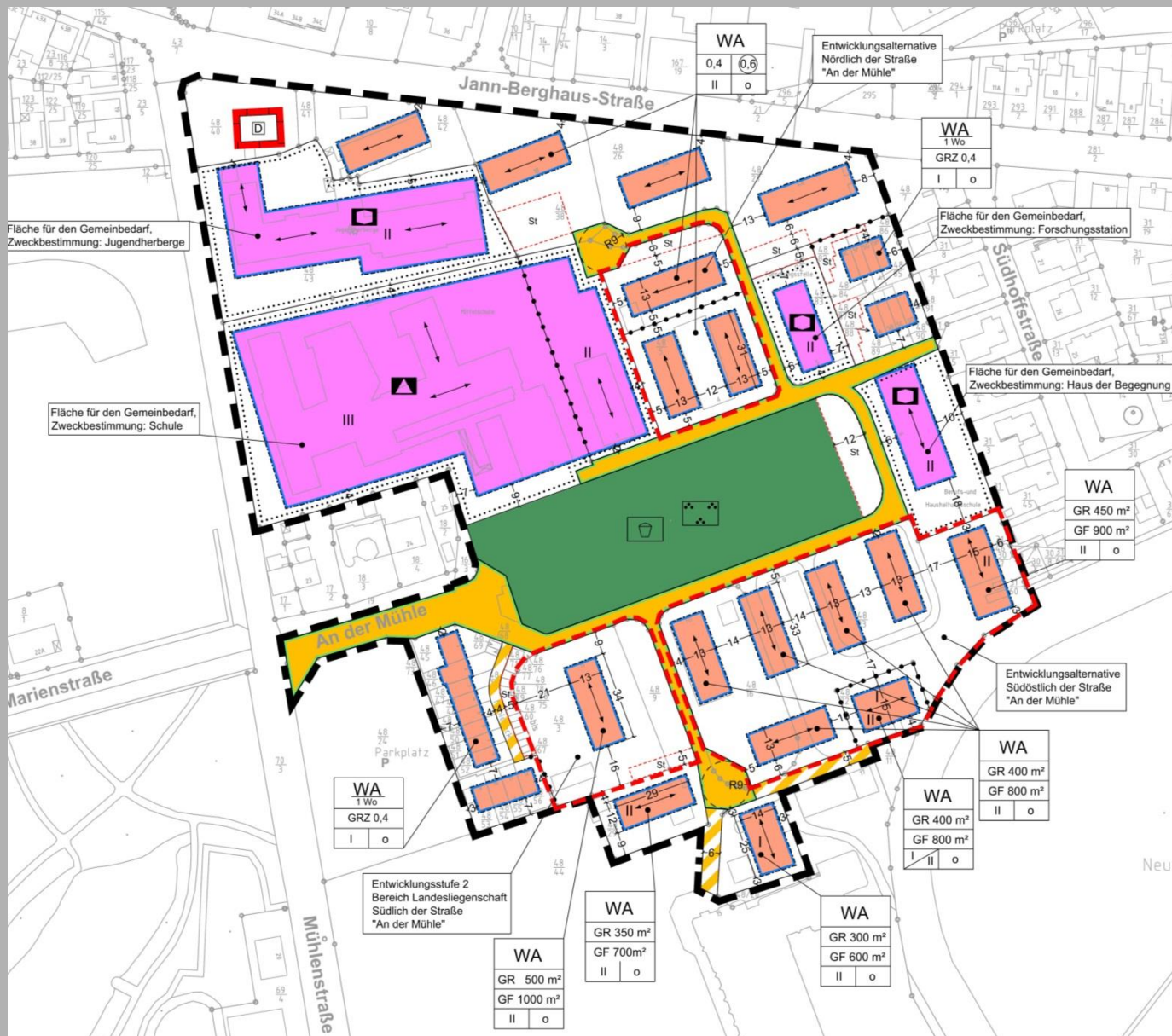
- Bedarf Wohneigentum
- Bedarf Mietwohnungen
- Wohneigentum: Verkauf oder Erbpacht
- Erweiterungsoptionen KGS
- Verkehrsführung
- Integration Grundstück „Haus Westerwaldkreis“
- Abfrage: Perspektive Landesgrundstücke

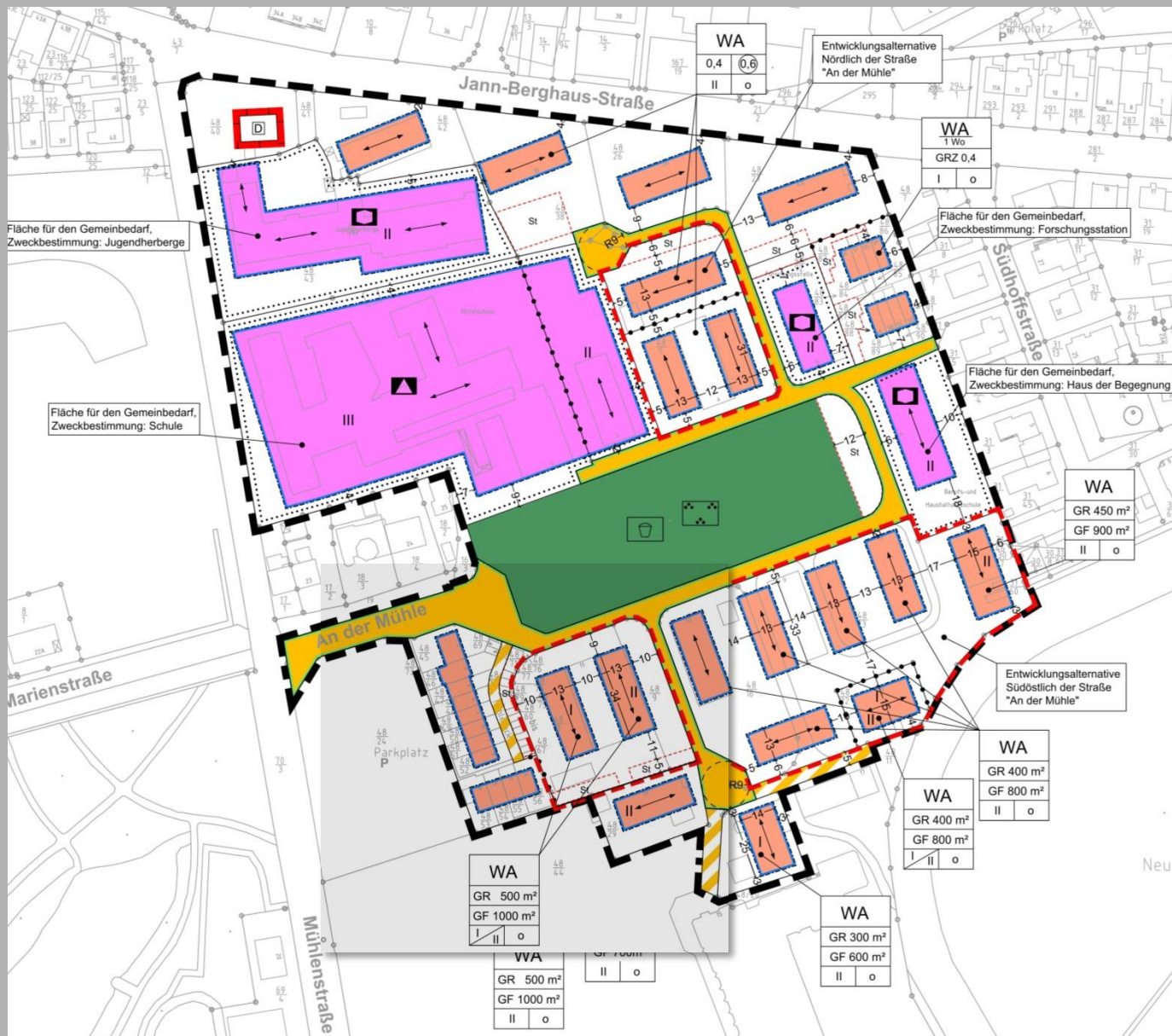


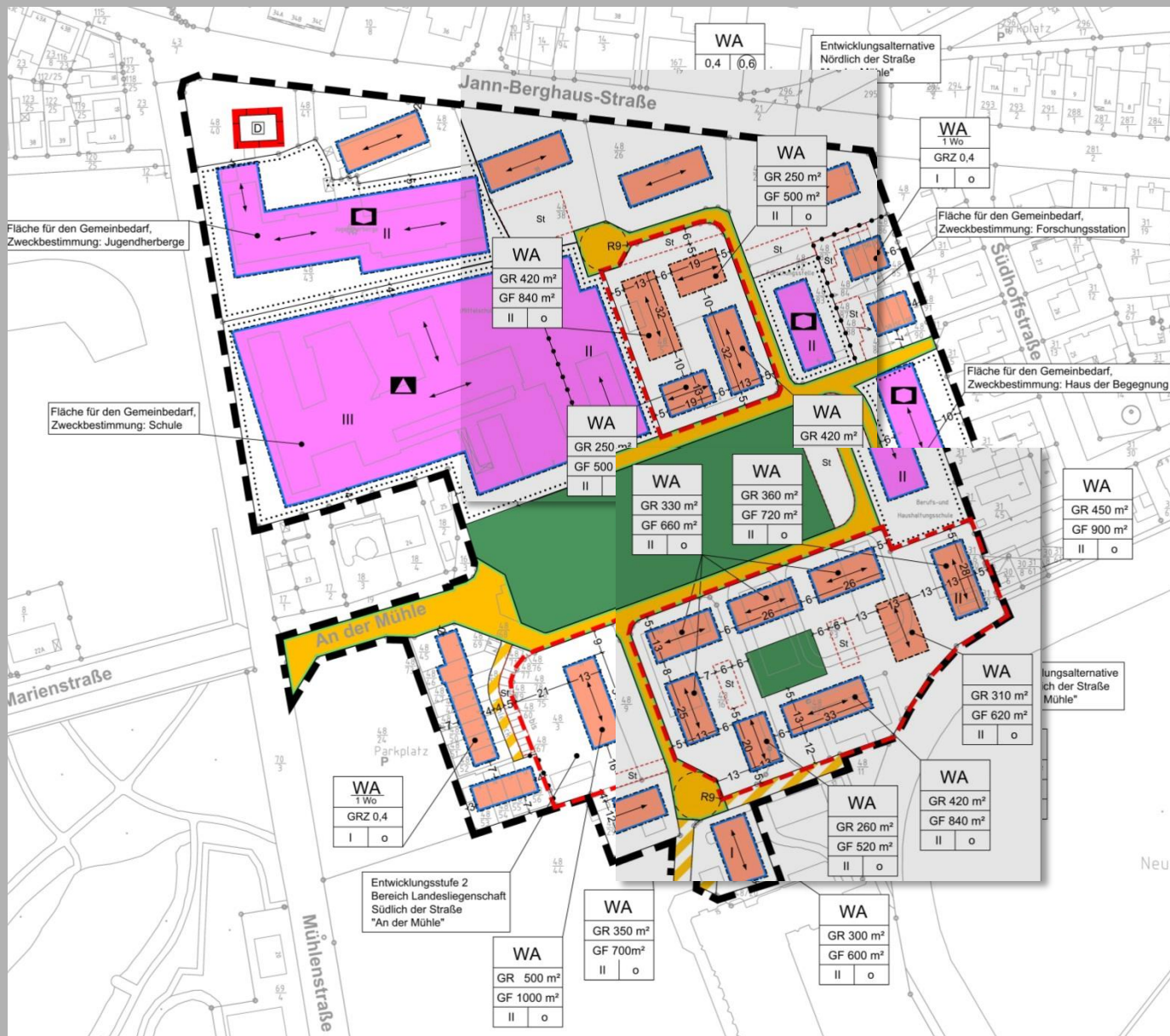
~~VERLÄNGERUNG VERÄNDERUNGSSPERRE ?~~

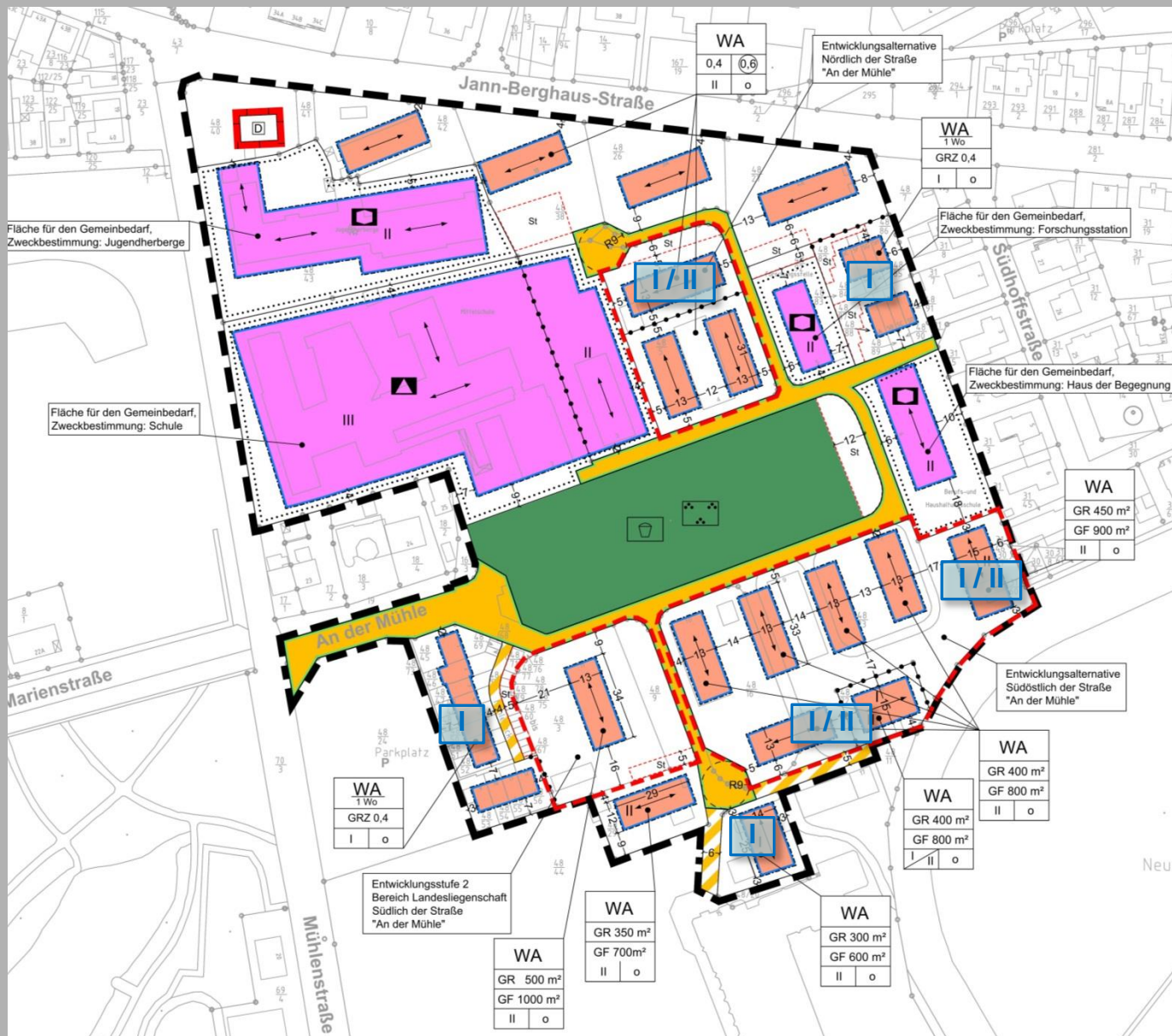
Veränderungssperre endet am 25.07.2016 !













PLANKRIT Skizze 1
PLANNUMMER 02_P-01
M: OHNE
DATUM: 02.09.2015
STADIUM: Vorplanung

STRASSE / HAUS-NR. An der Mühle 10
FLURSTÜCK -
FLUR -
GEMÄRKUNG -
STADT/GEMEINDE -





PLANNUMMER **Skizze 3**
PLANNUMMER **02_P-01**
M. **OHNE**
DATUM **02.09.2015**
PHASE **Vorplanung**

STRASSE / HAUS-NR. **An der Mühle 10**
FLURSTÜCK: _
FLUR: _
GEMARKUNG: _
STADT/GEMEINDE: _









**Öffentliche Sitzung des Ausschuss für
Bauen und Umwelt**

08.09.2014

Beginn: 18:15 Uhr

Ort: Haus der Insel - Studiokino




5. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.08.2015 - öffentlicher Teil
7. Sachstand zum Prädationsmanagement der Nationalparkverwaltung auf der Insel Norderney
8. Beratung zum Umgang mit dem Damwild auf der Insel
9. Bebauungsplan Nr. 28 "Am Weststrand", 4. Änderung
 - a) Beratung über die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen
12. Einwohner- / Einwohnerinnenfragestunde



NDR.de
Das Beste am Norden

Nachrichten Sport Ratgeber Unterhaltung Kultur Fernsehen Radio Medien

Sendung verpasst Sendungen A-Z Audio



Hallo Niedersachsen
00:00:00 / 00:03:05

Norderney: Damwild verärgert Insulaner

Hallo Niedersachsen - 03.06.2015 19:30 Uhr

Das Damwild ist eine der Touristenattraktionen Norderneys. Aber die Hirsche verärgern die Insulaner. Die Hirsche sind auch vor dem Friedhof nicht Halt.

BUND
FREUNDE DER ERDE
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Kreisgruppe Norderney

THEMEN UND PROJEKTE

- Natur- und Artenschutz
- Naturkundliche Besonderheiten auf Norderney
- Buschwindröschen
- Austernseitling
- Meerstrandläufer
- Damwild

Landesverband Niedersachsen
Bundesverband International
Jugend
BUNDladen

Wattenrat

Die WattenPresse in Ost-Friesland

Unabhängiger Naturschutz für die Küste

«„Nooit“! Kommunales Kettensägenmassaker an alten Eichen, zur Brutzeit! »

8. Mai 2015

Damwild auf der Insel Norderney: Freizeitjäger wollen Hirsche im Nationalpark hätscheln



Startseite > Themen und Projekte > Naturkundliche Besonderheiten auf Norderney > Damwild

Damwild



Foto: Forschungsstelle Küste

Auf Norderney gibt es eine stabile Damwildpopulation. Bei Wintermonaten, wenn die Besucherströme abebben und sich die keineswegs scheuen Besucher bis in das Stadtgelände und selbst auf den Hauptstraßen sind keine Seltenheit. Wie auf dem Bild zu erkennen, sind auch einige helle Exemplare im Bestand. Diese Tiere sind in der Regel die letzten Exemplare der Insel, die im Winter überleben. Ursprünglich war das Damwild in ganz Mitteleuropa verbreitet und wurde nach Südosteuropa und Vorderasien vertrieben. In der Jagdsaison, im Winter, zum Abschuss freigegeben. In der Jagdsaison, im Winter, zum Abschuss freigegeben. In der Jagdsaison, im Winter, zum Abschuss freigegeben.

Die einzige Ostfriesische Insel, die über einen Damwildbestand verfügt, ist die Insel Norderney. Die einzige Ostfriesische Insel, die über einen Damwildbestand verfügt, ist die Insel Norderney. Die einzige Ostfriesische Insel, die über einen Damwildbestand verfügt, ist die Insel Norderney.

Die einzige Ostfriesische Insel, die über einen Damwildbestand verfügt, ist die Insel Norderney. Die einzige Ostfriesische Insel, die über einen Damwildbestand verfügt, ist die Insel Norderney. Die einzige Ostfriesische Insel, die über einen Damwildbestand verfügt, ist die Insel Norderney.





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Die sonstigen Sondergebiete (SO1) "Dauerwohnen und Gästebeherbergung" gem. § 11 BauNVO dienen überwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Dauerwohnens für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney sowie untergeordnet der Fremdenbeherbergung.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1) mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ gem. § 11 BauNVO sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Zulässig sind
 - Wohngebäude mit Wohnungen zum Dauerwohnen für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney,
 - Unterkünfte zur Fremdenbeherbergung für einen ständig wechselnden Personenkreis (Ferienwohnungen) im Zusammenhang mit Wohngebäuden zum Dauerwohnen für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney sowie
 - Räume für freie Berufe
 - Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für Verwaltung sowie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO2) mit der Zweckbestimmung "Kur-, Heil- und Erholungszwecke" gem. § 11 BauNVO sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Zulässig sind
 - Beherbergungsbetriebe mit Fremdversorgung (Hotel- und Pensionszimmer),
 - Ferienwohnungen als gewerbliche Beherbergungsbetriebe,
 - Räume für freie Berufe,
 - Anlagen für Verwaltung sowie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.
 - Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Betriebsleiterwohnungen sowie
 - Schank- und Speisewirtschaften ohne besondere Betriebseigentümlichkeiten im Erdgeschoss mit einer Größe des Gastraumes bis zu 150 m².
- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (SO3) mit der Zweckbestimmung "Erholungsheim des Bundes" gem. § 11 BauNVO sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Unterkünfte zur Fremdenbeherbergung für einen ständig wechselnden Personenkreis aus Mitgliedern des Sozialwerkes der Inneren Verwaltung des Bundes e.V. (Ferienwohnungen),
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie
 - Wohnungen für Bereitschafts- und Aufsichtspersonal.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1) ist je Wohngebäude mindestens eine Wohnung zum dauernden Aufenthalt für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney vorzusehen.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1) wird die Anzahl der Wohnungen zum dauernden Aufenthalt für Personen mit Lebensmittelpunkt auf Norderney je Wohngebäude auf eine Wohnung begrenzt.

- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1) wird die Anzahl der Ferienwohnungen für einen ständig wechselnden Personenkreis auf je eine Ferienwohnung pro Wohngebäude begrenzt.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1) ist die Mindestgröße von Baugrundstücken gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB für Einzelhäuser auf 450 m² festgesetzt. Bei einer nachträglichen Teilung von Baugrundstücken darf diese Mindestgrößen nicht unterschritten werden. Bei Baugrundstücken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes die festgesetzte Mindestgröße unterschreiten, entspricht die vorhandene Größe der Mindestgröße.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1-SO3) müssen alle Baugrundstücke direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen sein.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1-SO3) ist die Höhenlage des vorhandenen Geländes auf den Grundstücken zu erhalten. Abgrabungen, Vertiefungen oder Aufschüttungen sind nicht zulässig. Ausnahme sind die Flurstücke 8/42 sowie 8/43 der Flur 21, Gemarkung Norderney. Hier ist das Geländeniveau auf das Straßenniveau der Straße "Südwesthorn" anzugleichen. Die Anpassung hat innerhalb eines Grundstücksstreifens von max. 20,00 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie zu erfolgen.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete (SO1-SO3) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 21 m² und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO mit einer maximal zulässigen Grundfläche von 15 m² zulässig (§ 12 (6) und § 14 (1) BauNVO).
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den vorderen Baugrenzen sind Garagen oder Einstellplätze im Sinne des § 12 BauNVO oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete ist die Überschreitung der Baugrenzen durch unterirdische Gebäudeteile nicht zulässig.
- Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:	Traufhöhe (TH):	Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
	Firsthöhe (FH):	obere Firstkante
	Gebäudehöhe(GH):	obere Gebäudekante
Unterer Bezugspunkt:		Oberkante Mitte der angrenzenden Straße entlang der Straße Südwesthorn. 3,50 m ü.NN. entlang der Planstraße.
- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind ausschließlich heimische, standortgerechte Sträucher anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Am Weststrand" überein.

1. Es sind nur Gebäude mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern und einer Dachneigung von 30-55° zulässig. Die Dächer sind symmetrisch zum Hauptbaukörper anzuordnen. Abweichend von § 4 der Gestaltungssatzung der Stadt Norderney sind untergeordnete Vor- und Anbauten (maximal 20 % der Grundflächen des Hauptgebäudes) sowie Nebenanlagen und Garagen von dieser Vorschrift ausgenommen.
2. Entgegen §§ 2 und 3 der der Gestaltungssatzung der Stadt Norderney sind Gauben oder sonstige Dacheinschnitte insgesamt nur auf bis zu 1/2 der Breite der Dachfläche zulässig.
3. Für die Dacheindeckung sind nicht glänzende Dachziegel oder Dachsteine in roten bis rotbraunen Farben zu verwenden. Als "rot" bis "rotbraun" gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbbregister RAL 840 HR): 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 und 8012.
4. Für die Dacheindeckung sind nicht glänzende Dachziegel oder Dachsteine in schwarzen und anthrazitfarbenen Farben zu verwenden. Als schwarz und anthrazit gelten die RAL-Farben (lt. Farbbregister RAL 840 HR): RAL 7011, 7015 und 7016.
5. Abweichend von § 4 der Gestaltungssatzung der Stadt Norderney sind Ausnahmen von der Dacheindeckung zulässig, wenn es sich um untergeordnete, transparente Vor-, An- oder Aufbauten handelt (max. 20 % der Grundflächen des Hauptgebäudes)
6. Für die Hauptgebäude gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen. Ausnahmsweise sind Abweichungen für Eingangsüberdachungen gem. § 5 (3) Nr. 2 NBauO und Anbauten zulässig.
7. Das sichtbare Außenmauerwerk ist aus Verblendmauerwerk herzustellen. Für das Verblendmauerwerk sind nicht glänzende, rote bis rotbraune Mauerziegel gem. DIN 105 in den RAL-Farbtönen (lt. Farbbregister RAL 840 HR) Nr. 2001, 2002, 3000, 3002 oder 3016 zu verwenden.
8. Das sichtbare Außenmauerwerk ist aus Putz- oder Verblendmauerwerk herzustellen. Für das Putz- oder Verblendmauerwerk ist die Farbe weiß zu verwenden. Als "weiß" gelten die folgenden RAL-Farben (lt. Farbbregister RAL 840 HR): 9001, 9002, 9010 und 9016.
9. Garagen gem. § 12 BauNVO dürfen auch in anderer massiver Bauweise errichtet werden. Die Farbgebung der Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden ist der des Hauptgebäudes anzupassen.
10. An den Fenstern zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorbaurollläden nicht zulässig.
11. Außentreppen sind nur auf den, den Erschließungsstraßen abgewandten Seiten zulässig.

12. Balkone und Dachterrassen sind auf den, den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Seiten nicht zulässig.
13. Auf geneigten und flachen Dächern dürfen Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Wasser- und Luftkollektoren, etc.) eingesetzt werden. Solarenergieanlagen dürfen jedoch nur dann errichtet werden, wenn sie von den jeweiligen Erschließungsstraßen nicht einsehbar sind. Ausnahmsweise können Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zugelassen werden, wenn sich die Anlage hinsichtlich der Anordnung, Ausführungsart und Farbgestaltung in die Gebäudehülle einfügt. (Die jeweils aktuellen, besonderen gesetzlichen Vorgaben zur Energieeinsparung von Gebäuden sind zu beachten.)
14. An Hausfassaden, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, dürfen Antennen und Parabolantennen (Sat- Schüsseln) nicht angebracht werden. Auf Dächern sind Antennen und Parabolantennen nur zulässig, wenn sie von den Erschließungsstraßen aus nicht sichtbar sind. Ausnahmsweise können Parabolantennen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht werden, wenn der Empfang nachweislich auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen sind die Parabolantennen farblich an die Fassade oder Dachfläche der Gebäude anzupassen. Je Gebäude darf nur eine Antennenanlage angebracht werden.
15. Sonstige technische Anlagen (z.B. Wärmetauscher, Kühl- und Klimaanlage, Stromaggregate) dürfen an Hausfassaden, die den öffentlichen Straßen zugewandt sind, nicht angebracht werden. Auf Dächern ist diese Art von Anlagen nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.
16. Die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vorgärten anzulegen, unversiegelt zu belassen und zu bepflanzen.
17. Je Wohngebäude ist eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 3,00 m sowie eine Zuwegung mit einer maximalen Breite von 1,50 m als Anschluss an die Verkehrsfläche zulässig.
18. Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 0,90 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.
19. Werden auf privaten Grundstücken nicht überdachte Stellplätze angelegt, sind die Oberflächen der Stellplätze als Pflasterung mit mindestens 50% Durchgrünung auszubilden. (Die Vorgaben des Grundwasserschutzes sind zu beachten.)
20. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen als freistehende Schaukästen sind nur bis zu einer Größe von maximal 1,00 m² zulässig. Leuchtwerbungen sind unzulässig. Ausnahmen für Betriebe des Einzelhandels, der Gastronomie oder des Handwerks können bis zu einer Gesamtgröße von 4,00 m² zugelassen werden.